

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 103 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.
vom 30. April 1995,

beschliesst:

I.

Der Erlass bGS [142.3](#) (Gesetz über eGovernment und Informatik; eGovG),
Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton führt eine Koordinationsstelle eGovernment. Sie stellt als primäre Ansprechstelle den fachlichen Austausch zwischen den Verwaltungsstellen sowie mit interkantonalen Gremien sicher.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Informatik- und Kommunikationsmittel sind gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unberechtigten Zugriff, unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen.

Art. 5 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.

³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.

⁴ Aufgehoben.

Titel nach Art. 5 (geändert)

II. Strategie, Projekte und Kosten (2.)

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die Strategie definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden sowie für die Weiterentwicklung des eGovernments. Sie enthält eine Sach- und Terminplanung.

³ Die Strategie wird unter Anhörung von Kanton und Gemeinden durch die gemeinsame Informatikstrategie-Kommission erarbeitet.

⁴ Für ihre Verbindlichkeit bedarf die Strategie der Zustimmung des Regierungsrates und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Informatikstrategie-Kommission (Überschrift geändert)

¹ Die gemeinsame Informatik-Strategiekommission (ISK) besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden, zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs und einer vom Regierungsrat ernannten unabhängigen Fachperson. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf die Amtsdauer von vier Jahren.

² Der Regierungsrat bestimmt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder den Vorsitz. Die kantonale Koordinationsstelle eGovernment stellt das Sekretariat.

³ Der Kanton übernimmt die Entschädigung der Vertretungen der Gemeinden und der unabhängigen Fachperson.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen über regierungsrätliche Kommissionen¹⁾ sinngemäss anwendbar.

¹⁾ Art. 24 ff. OrG (bGS [142.12](#))

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Gemeinsame Projekte ausserhalb des Grundbedarfs werden umgesetzt, wenn sie in die gemeinsame Strategie aufgenommen wurden, die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind und die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse vorliegen. Die Realisierung erfolgt über den gemeinsamen Informatikbetrieb.

² Gemeinsame Projekte von Kanton und Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Kantons und von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.

³ Gemeinsame Projekte der Gemeinden bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, welche mindestens fünfzig Prozent der Bevölkerung vertreten.

⁴ Der gemeinsame Informatikbetrieb übernimmt auf besonderen Auftrag hin die Realisierung weiterer Projekte.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Kosten (Überschrift geändert)

¹ Der gemeinsame Informatikbetrieb erbringt seine Leistungen zu kostendeckenden, marktgerechten und transparent gestalteten Preisen.

² Die Preisgestaltung unterliegt einer periodischen Überprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle. Der Verwaltungsrat ARI orientiert die Aktionäre über das Ergebnis der Prüfung.

³ *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1

¹ Die ARI erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- d) (geändert) Betrieb eines leistungsfähigen Netzwerkes und der übrigen Basisinfrastruktur;
- f) (geändert) Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit;

Art. 16 Abs. 3

³ Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- d) (geändert) die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;

Entwurf Regierungsrat, 17. April 2018

- h) (neu) die Entschädigung des Verwaltungsrates.

Art. 17 Abs. 1, Abs. 2

¹ Zusammensetzung:

- a) (geändert) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- b) (geändert) Kanton und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je ein Mitglied.

² Aufgaben:

- d) (geändert) Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;

Art. 19 Abs. 2 (neu)

² Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 22a (neu)

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom ...

¹ Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zum Abschluss der Generalversammlung 2019 im Amt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.